



Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 17. Dezember 2015 in Hamburg als Änderungsfassung beschlossen.

Die Versammlung der Mitglieder, die als Gründungsversammlung gilt, hat eine erste Satzung am 2. Mai 1979 in Hamburg verabschiedet. Diese trat mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister am 28.6.1979 in Kraft. Änderungen der Satzung wurden vorgenommen am 25.3.80, 31.3.81, 24.4.90, 4.6.91, 27.9.94, 24.10.95, 29.10.96 und 3.4.00. Eine erste Neufassung der Satzung wurde am 22. August 2005 beschlossen, deren Änderungen am 20.10.2014.

Der Verein ist beim Vereinsregister unter Nr. VR 9098 beim Amtsgericht Hamburg registriert und durch Verfügung des Finanzamtes Hamburg-Mitte-Altstadt unter der Nr. 17/433/04086 als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannt.

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Selbstlosigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beiträge/Finanzen
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Vorstand
- § 9 Beirat
- § 10 Fachausschüsse
- § 11 Arbeitskreise
- § 12 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung
- § 13 Auflösung des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Hamburgische Landesstelle für Suchtfragen e.V.“ Sitz des Vereins ist Hamburg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, sowie die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung dieses



Hamburgische Landesstelle für Suchtfragen e. V.

steuerbegünstigten Zwecks durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Recht.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung geeigneter Maßnahmen zur Abwehr von Suchtgefahren und zur Hilfe für suchtgefährdete und suchtkranke Menschen.

Dies erfolgt unter anderem durch:

- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die die Entstehung von Sucht vorbeugen und die Überwindung von Suchterkrankungen unterstützen hilft,
- Förderung und Koordination der fachlichen Arbeit der Mitglieder sowie deren Information und Beratung
- Initiierung, Unterstützung, Durchführung und Veröffentlichung wissenschaftlicher Forschung
- Prävention und betriebliche Suchtprävention
- Förderung und Unterstützung der Suchtselbsthilfe
- die Vertretung der gemeinsamen Interessen der an der Suchtprävention und Suchthilfe Beteiligten
- die ideelle und finanzielle Förderung durch Mittelweiterleitung nach § 58 Nr. 1 AO von gemeinnützigen bzw. mildtätigen Körperschaften mit gleicher Zielsetzung

4. Der Verein unterhält zur Verwirklichung seiner Zielsetzung die Einrichtungen Hamburgische Landesstelle für Suchtfragen und seine 100 %ige Tochtergesellschaft „Fachstelle für Suchtfragen gGmbH“.

5. Der Verein ist Mitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesstellen für Suchtfragen (BAGLS) und arbeitet eng mit der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen zusammen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche an das Vermögen des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



5. Ehrenamtlich tätige Personen können nur ihre nachgewiesenen Auslagen ersetzt bekommen. Darüber hinaus kann in begründeten Fällen eine Ehrenamtszuschale im Rahmen der steuerlichen Obergrenze gewährt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:

1. Verbände, Organisationen, Körperschaften und Einrichtungen, die satzungsmäßig und tatsächlich in Hamburg auf dem Gebiet der Abwehr der Suchtgefahren und der Hilfe für Suchtgefährdete und Suchtkranke tätig sind, als ordentliche Mitglieder.
2. Personen, die besondere Kenntnisse oder Erfahrungen auf dem Gebiet der Abwehr der Suchtgefahren und der Hilfe für Suchtgefährdete und Suchtkranke besitzen, können zu Ehrenmitgliedern mit beratender Stimme ernannt werden.
3. Fördermitglieder können werden: Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, die sich ideell oder finanziell für die Arbeit der Hamburgischen Landesstelle für Suchtfragen engagieren wollen.

2. Über Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft und Fördermitglieder sowie über die Ernennung zu Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

3. Die Mitgliedschaft kann mit Halbjahresfrist zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aufgegeben werden.

4. Ein Mitglied, das gegen die Satzung verstößt, den Verein bzw. eines seiner Organe an der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben hindert, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt oder sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen einen solchen Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erheben; sie entscheidet endgültig.

5. Darüber hinaus endet die Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen sowie Tod eines Mitgliedes.

§ 5 Beiträge/Finanzen

Der Verein bringt Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben insbesondere auf durch

1. Mitgliedsbeiträge gemäß einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung. Die Beitragsordnung orientiert sich an den unterschiedlichen Möglichkeiten der Mitglieder.



2. Projektmittel von Mitgliedern und von Dritten
3. Spenden der Mitglieder und von Dritten
4. Zuwendungen öffentlicher Stellen

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins. Ihr ist insbesondere vorbehalten:
 - 1.1. Festlegung der Grundsätze, Richtlinien und Schwerpunkte der Arbeit des Vereins
 - 1.2. Wahl des Vorstandes
 - 1.3. Wahl von zwei Rechnungsprüfer/innen/n
 - 1.4. Genehmigung des Jahresabschlusses
 - 1.5. Entlastung des Vorstandes
 - 1.6. Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - 1.7. Entscheidungen über Einsprüche bei Aufnahmen und Ausschlüssen von Mitgliedern sowie über sonstige Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes
 - 1.8. Beschlussfassung über die Satzung
 - 1.9. Zustimmung von zur Erreichung des Vereinszwecks zu begründenden selbstständigen Einrichtungen
 - 1.10. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Beirates
 - 1.11. Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr von dem/der Vorsitzenden des Vereins oder im Falle von dessen/deren Verhinderung von einem seiner/ihrer Stellvertreter/innen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Die Einladung kann in elektronischer Form erfolgen und gilt mit dem Nachweis der Absendung bei der HLS als zugestellt. Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung stattzufinden, wenn das



Hamburgische Landesstelle für Suchtfragen e. V.

Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder des Vereins unter Angabe der Gründe und des Zweckes schriftlich verlangt wird.

3. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder einem seiner/ihrer Stellvertreter/innen geleitet.
4. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder können mit beratender Stimme teilnehmen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die ordentlichen Mitglieder des Vereins satzungsgemäß eingeladen sind. Sie fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Die Wahl und die Entlastung des Vorstandes sowie Änderungen der Satzung bedürfen der 2/3-Mehrheit. Wird bei der Wahl des Vorstandes die 2/3-Mehrheit nicht erreicht, entscheidet im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten, die von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung den Mitgliedern des Vereins vorliegen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und leitet verantwortlich die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet über die den Verein betreffenden Belange, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte eine/einen Geschäftsführer/in bestellen. Er/Sie nimmt an den Sitzungen der Organe des Vereins mit beratender Stimme teil.

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- 1.1. Vertretung des Vereins nach außen
- 1.2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
- 1.3. Aufstellung der Jahresplanung
- 1.4. Aufstellung des Haushaltsplanes
- 1.5. Erstellung des Jahresberichtes
- 1.6. Feststellung des Jahresabschlusses
- 1.7. Einstellung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers und der anderen Mitarbeiter/innen/n der Geschäftsstelle



Hamburgische Landesstelle für Suchtfragen e. V.

1.8. Einrichtung von Fachausschüssen und Arbeitskreisen

1.9. Berufung der Mitglieder des Beirates

1.10. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

2. Der Vorstand besteht aus sieben bis elf Personen: dem/der Vorsitzenden des Vereins, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden sowie vier bis acht Beisitzer/innen/n. Die ständigen Fachausschüsse der Landesstelle können durch ihre Sprecher/innen mit jeweils einer beratenden Stimme vertreten sein.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl gilt für die Dauer von drei Jahren. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
4. Der/Die Vorsitzende und seine/ihre beiden Stellvertreter/innen bilden den engeren Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Mitglieder des engeren Vorstandes vertreten.
5. Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden oder einem seiner/ihrer Stellvertreter/innen bei Bedarf einberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies wünschen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Entscheidungen über Aufnahme- und Ausschlussanträge sowie Personalentscheidungen bedürfen der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einer Niederschrift festgehalten, die von dem/der Vorsitzenden oder - bei dessen/deren Verhinderung - von einem seiner/ihrer Stellvertreter/innen zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Vorstandes umgehend zur Kenntnis zu geben ist. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung regelmäßig Bericht.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Beirat

1. Der Beirat der Hamburgischen Landesstelle soll die anderen Organe des Vereins in ihrer Arbeit unterstützen und beraten.
2. Der Vorstand kann Einzelpersonen oder Organisationsvertreter/innen von Leistungsträgern, Wissenschaft und Politik sowie aus anderen Bereichen in den Beirat berufen. Die Mitglieder sind hiervon unverzüglich zu unterrichten.
3. Der Beirat tagt in der Regel drei Mal jährlich.
4. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.



§ 10 Fachausschüsse

1. Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins, insbesondere zur Verbesserung der Information und Kooperation sowie zur Erstellung von Arbeitsprogrammen und zur Beratung der Organe des Vereins können ständige Fachausschüsse gebildet werden. Über die Bildung von Fachausschüssen entscheidet der Vorstand; er unterrichtet hierüber umgehend die Mitglieder.
2. Zu den Beratungen der Fachausschüsse können über die Mitglieder des Vereins hinaus weitere Personen hinzugezogen werden; hierüber entscheidet der Fachausschuss.
3. Jeder Fachausschuss wählt aus seiner Mitte einen/eine Sprecher/in. Der/Die Sprecher/in eines Fachausschusses beruft die Sitzungen des Fachausschusses in Absprache mit dem/der Geschäftsführer/in ein und leitet sie. Er/Sie nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

§ 11 Arbeitskreise

Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können Arbeitskreise einsetzen. Diese sollen den Vorstand und die Mitglieder bei der Erfüllung vorab zu bestimmender Aufgaben unterstützen. Die Mitglieder sind über die Einsetzung von Arbeitskreisen umgehend zu unterrichten.

§ 12 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

1. Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungsentwurfstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern spätestens nach vier Wochen schriftlich oder elektronisch mitgeteilt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder des Vereins aufgelöst werden. Liquidator ist der Vorstand nach § 26 BGB.



Hamburgische Landesstelle für Suchtfragen e. V.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen der Satzung über die Verwendung des nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens; dieses fällt an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.
3. Entscheidet die Mitgliederversammlung nicht über die Empfänger des verbleibenden Vermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, so fällt dieses an die Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege zu verwenden hat.

Hamburg, 17. Dezember 2015